

# Betriebsverordnung für öffentliche Anlagen, Räume und Plätze der Gemeinde Schöpfheim

vom 1. Januar 2019

*Diese Verordnung ist eine Gesamtüberarbeitung  
und ersetzt alle bisherigen  
Betriebsverordnungen für öffentliche Anlagen, Räume und Plätze  
der Gemeinde Schöpfheim*

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf das Delegationsreglement vom 2. Dezember 2010 (Stand: Änderung vom 3. Dezember 2015) nachstehende Betriebsverordnung.

### **Gleichstellung**

Alle personenbezogenen Begriffe gelten für Personen des männlichen und weiblichen Geschlechts.

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **1.1. Zweck, Geltungsbereich**

Die Betriebsverordnung regelt den Betrieb sämtlicher öffentlicher Anlagen wie Sporthallen, Sportanlagen, Aussenplätze, Parkplätze, Räume, Säle und sonstige Einrichtungen der Gemeinde Schüpfheim.

Diese stehen der Schule, Vereinen, Gruppen, Firmen und Organisationen für kulturelle, gesellschaftliche und sportliche Veranstaltungen zur Verfügung.

### **1.2. Zuständigkeit**

Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er ist zuständig für den Erlass und die Änderung der Betriebsverordnung und der Gebührentarife.

Der Gemeinderat setzt eine Betriebskommission ein, die aus 5 bis 7 Personen besteht.

### **1.3. Organisation und Betrieb**

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Organisation und den Betrieb der öffentlichen Anlagen (gemäss Pflichtenheft) und bewilligt Veranstaltungen.

Für alle öffentlichen Anlagen und Räume bestehen separate Benützungsdordnungen. Darin sind die jeweiligen Benützungsbestimmungen und Rahmenbedingungen geregelt.

### **1.4. Wartung**

Wartung, Kontrolle und Reinigung fallen in das Aufgabengebiet der Haus- und Anlagewarte.

## **2. Arten von Belegungen und Zuteilungen**

### **2.1. Ordentliche Belegungen**

Ordentliche Belegungen sind regelmässige, jährlich mehrmals wiederkehrende Belegungen durch die Schule und Vereine mit Sitz in Schüpfheim (Schulbetrieb, Proben, Training, Hauptproben für Aufführungen).

### **2.2. Ausserordentliche Belegungen**

Ausserordentliche Belegungen sind Veranstaltungen, die nicht unter Ziffer 2.1 fallen (z.B. Delegiertenversammlung, unregelmässige sportliche oder kulturelle Anlässe).

### **2.3. Veranstalter, Benützer**

Die Gemeinde unterscheidet bei den Veranstaltern und Benützern von Räumlichkeiten und Plätzen zwischen „Einheimische“ und „Auswärtige, öffentliche Institutionen“. Einheimische sind Vereine, Privatpersonen und Firmen mit Sitz in Schüpfheim (Statuten, Steuerregister). Somit gelten alle anderen Vereine, Privatpersonen, Firmen und Institutionen als Auswärtige, öffentliche Institutionen.

## 2.4. Belegungszeiten

Die öffentlichen Anlagen, Räume, Plätze und Einrichtungen der Gemeinde Schüpfheim können folgendermassen reserviert werden. Abweichende Belegungszeiten können durch die Betriebskommission bewilligt werden.

Räumlichkeit	Schulzeiten	Schulferienzeiten, Wochenenden
Oberstufenschulhaus, Dorfschulhaus, Schulhaus Moosmättli	17:00 – 22:15	07:30 – 17:00 17:00 – 22:15 in Absprache mit Verein (ordentliche Belegung)
Sporthalle und Aussensportanlage Moosmättli, Oberstufenhalle, Turnhalle Dorf	17:00 – 22:15	07:30 – 17:00 17:00 – 22:15 in Absprache mit Verein (ordentliche Belegung)
Gemeindesaal Adler	07:30 – 03:00	07:30 – 03:00

Regelmässige Proben und Trainings sind am Wochenende nicht möglich.

Bewilligte, ausserordentliche Belegungen haben gegenüber regelmässigen Belegungen Vorrang. Ein Anspruch auf Ersatz besteht nicht. Ausnahmen sind Sportlager während den Schulferienzeiten: Für Abendbelegungen muss die Lagerleitung mit den jeweiligen Sportvereinen Kontakt aufnehmen und die Belegung absprechen.

## 2.5. Gesuche, Zuteilung

Für die Überarbeitung des Belegungsplans der Sporthallen organisiert die Betriebskommission für die Vereine gemäss Ziffer 2.1 im Frühling mit den Verantwortlichen der betroffenen Vereine eine Sitzung. Über den Belegungsplan und allfällige Uneinigkeiten entscheidet die Betriebskommission. Aus einer bisherigen Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Proben- /Trainingsabtausche über eine längere Zeit während des laufenden Schuljahres können zwischen den Vereinen im gegenseitigen Einvernehmen besprochen werden. Nach der Information entscheidet die Betriebskommission über den Abtausch. Der Entscheid wird nach Information der betreffenden Vereine rechtskräftig.

Die Reservation kann elektronisch auf der Homepage der Gemeinde Schüpfheim vorgenommen werden.

## 2.6. Gebühren

Für Belegungen gemäss Ziffer 2.2 dieser Verordnung werden Gebühren erhoben. Diese sind in der Gebührenordnung geregelt.

# 3. Haftung

## 3.1. Verantwortlichkeit

Der Veranstalter haftet der Gemeinde Schüpfheim gegenüber für alle Schäden und Diebstähle, die nachweisbar durch ihn oder durch Besucher an öffentlichen Anlagen, Gebäuden, Räumen, Einrichtungen, Geschirr, Mobiliar und Geräten etc. aufgrund der Missachtung von Anweisungen des Hauswartes, unsachgemäsem Gebrauch, Fahrlässigkeit oder Mutwilligkeit zurückzuführen sind.

Allfällige Schäden dürfen nur vom zuständigen Haus- und Anlagewart oder in Absprache mit dem zuständigen Haus- und Anlagewart durch Fachleute behoben werden.

### **3.2. Personen- und Sachschaden**

Für Personen- und Sachschäden hat der Veranstalter eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Gemeinde Schüpfheim lehnt jede Haftung ab.

### **3.3. Diebstähle**

Die Vereine und Veranstalter sind für die sichere Aufbewahrung des Vereinsmaterials und der persönlichen Effekten verantwortlich. Die Gemeinde Schüpfheim lehnt jede Haftung ab.

## **4. Schlussbestimmungen**

### **4.1. Übertretung der Betriebsverordnung**

Widerhandlungen oder Verstösse gegen diese Verordnung, gegen die Benützungsbefugnisse oder gegen Anordnungen der Betriebskommission oder der verantwortlichen Haus- und Anlageverwalter werden durch die Betriebskommission geahndet.

Als Gerichtsstand gilt Schüpfheim.

### **4.2. Beschwerden**

Gegen alle Verfügungen und Entscheide der Betriebskommission kann innert 20 Tagen bei der Abteilung Bau und Infrastruktur schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese hat Antrag und Begründung zu enthalten.

### **4.3. Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt ab 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Verordnungen und Regelungen.

Schüpfheim, 29. November 2018

**Gemeinderat Schüpfheim**

Christine Bouvard Marty  
Gemeindepräsidentin

Willy Schmid  
Gemeindeschreiber